

für die Tätigkeit von Vereinigungen<sup>78</sup> (s. Erl. zu Art. 29), die Durchführung von Veranstaltungen<sup>79</sup> (s. Erl. zu Art. 28) und die Polizeistunde<sup>80</sup>, die Sicherung wichtiger Betriebe, Anlagen und Objekte. Die DVP wird indessen nur tätig, wenn sie in Spezialbestimmungen dazu ermächtigt ist. § 7 Abs. 1 gibt allein keine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden (Alois Pawlak/Werner Garbe, a.a.O., S. 74). Ausdrücklich wird ihr aufgetragen, die ihr im Rahmen der Landesverteidigung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Bei Gefahren oder Störungen, für deren Abwehr und Beseitigung andere Staatsorgane zuständig sind, hat die DVP eine unmittelbar sich aus dem Gesetz ergebende Hilfsfunktion, wenn diese durch die zuständigen Staatsorgane nicht mit eigenen Kräften und Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können oder deren Mitarbeiter nicht gegenwärtig sind (§ 7 Abs. 2). Ebenfalls unmittelbar aus dem Gesetz ergibt sich die Verpflichtung der DVP, anderen Staatsorganen bei der Durchsetzung von gesetzlich begründeten Maßnahmen Unterstützung zu gewähren, wenn deren Mitarbeiter bedroht oder tätlich angegriffen werden oder ohne die Gewährung von Schutz die Durchführung von angeordneten Maßnahmen nicht möglich ist (§ 7 Abs. 3). Außerdem erfüllt die DVP darüber hinaus die ihr durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben (§ 7 Abs. 4)<sup>81</sup>.

Nicht zu den Aufgaben der DVP gehören die Funktionen der Gewerbebehörde, der Bau-polizei, der Landwirtschafts- und Forstpolizei und der Gesundheitspolizei.

- 65 Der Begriff des Ermessens wird im Gesetz nicht verwendet. Über die Wahrnehmung der Befugnisse heißt es, die Angehörigen der DVP seien verpflichtet, ihre Befugnisse so wahrzunehmen, »daß gestaltend auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit Einfluß genommen, wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen«. Die Maßnahmen dürfen nur unter strenger Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen und in dem Umfange getroffen und nur solange durchgeführt werden, wie dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2). Diese Bestimmungen gehen davon aus, daß es keinen Spielraum für ein Ermessen gibt. Da aber gesetzliche Bestimmungen nicht alle Fälle des Lebens erfassen können und es zur Abwendung von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen nicht selten die Auswahl zwi-

S. 1169); vom 13. 12. 1957 (GBl. I S. 678); vom 28. 3. 1958 (GBl. I S. 335); vom 21. 3. 1964 (GBl. II S. 243); vom 15. 9. 1964 (GBl. II S. 809, Ber. S. 1042); vom 1. 7. 1975 (GBl. I S. 568) und Bekanntmachung vom 28. 6. 1952 (GBl. S. 548).

78 Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975 (GBl. I S. 723); zuvor: Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen vom 9. 11. 1967 (GBl. II S. 861) und Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 25. 1. 1968 (GBl. II S. 69).

79 Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26. 11. 1970 (GBl. 1971 II, S. 69).

80 Verordnung über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1955 (GBl. I S. 929); Anordnung über die Verkürzung der Polizeistunde vom 25. 4. 1966 (GBl. II S. 305); §§ 9 und 10 Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II S. 219).

81 So nach § 27 Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 2. 1961 (GBl. II S. 85); § 27 Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. 10. 1961 (GBl. II S. 509); § 46 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. 3. 1966 (GBl. II S. 215).